

GKV I

TSVG kann in Kraft treten

KZBV:
 Ordnungspolitisch sinnvoll

Weitere aktuelle
 Meldungen bei
www.adp-medien.de

16.03.2019:
 DIE ZA: Mehr Flexibilität
 im Praxisalltag

16.03.2019:
 KZVWL: Alterszahnmedi-
 zin verbessern

15.03.2019:
 KBV: Was kommt auf die
 Arztpraxen zu?

14.03.2019:
 FVDZ zu TSVG:
 Kompromissformel

KZBV sieht weitere
 positive Aspekte
 im Gesetz

Versicherungsrecht

BG muss auch bei
 Vorschädigung der Zähne
 zahlen

GKV II

Gründungsmöglichkeiten für Z-MVZ eingeschränkt

Der **Deutsche Bundestag** hat am vergangenen Donnerstag das **Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG)** in zweiter und dritter Lesung beschlossen. Eine von vielen wichtigen Änderungen und Neuregelungen betrifft die zukünftige Beschränkung der Gründungsbefugnis von Krankenhäusern für **zahnärztliche MVZ (Z-MVZ)**. Durch Erweiterung des Paragraphen 95 SGB V wird die Erlaubnis zur Gründung solcher Einrichtungen zukünftig vom Versorgungsgrad des jeweiligen Planungsbereichs abhängig sein. In der gesetzlichen Regelung heißt es u.a.:

„[...] (1b) Ein zahnärztliches medizinisches Versorgungszentrum kann von einem Krankenhaus nur gegründet werden, soweit der Versorgungsanteil der vom Krankenhaus damit insgesamt gegründeten zahnärztlichen medizinischen Versorgungszentren an der vertragszahnärztlichen Versorgung in dem Planungsbereich der Kassenzahnärztlichen Vereinigung, in dem die Gründung des zahnärztlichen medizinischen Versorgungszentrums beabsichtigt ist, 10 Prozent nicht überschreitet. In Planungsbereichen, in denen der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad um bis zu 50 Prozent unterschritten ist, umfasst die Gründungsbefugnis des Krankenhauses für zahnärztliche medizinische Versorgungszentren mindestens fünf Vertragszahnarztsitze oder Anstellungen.

Abweichend von Satz 1 kann ein Krankenhaus ein zahnärztliches medizinisches Versorgungszentrum unter den folgenden Voraussetzungen gründen:

1. in einem Planungsbereich, in dem der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad um mehr als 50 Prozent unterschritten ist, sofern der Versorgungsanteil der vom Krankenhaus damit insgesamt gegründeten zahnärztlichen medizinischen Versorgungszentren an der vertragszahnärztlichen Versorgung in diesem Planungsbereich 20 Prozent nicht überschreitet,
2. in einem Planungsbereich, in dem der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad um mehr als 10 Prozent überschritten ist, sofern der Versorgungsanteil der vom Krankenhaus gegründeten zahnärztlichen medizinischen Versorgungszentren an der vertragszahnärztlichen Versorgung in diesem Planungsbereich 5 Prozent nicht überschreitet.

Der Zulassungsausschuss ermittelt den jeweils geltenden Versorgungsanteil auf Grundlage des allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrades und des Standes der vertragszahnärztlichen Versorgung [...]“

Dr. Wolfgang Eßer, Vorsitzender des Vorstandes der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV), kommentierte: „Wir erkennen die guten Ansätze des TSVG im Hinblick auf die vertragszahnärztliche Versorgung ausdrücklich an. Insbesondere begrüßen wir, dass die Gründungsmöglichkeiten von Z-MVZ durch Krankenhäuser beschränkt und damit einem ausgeklügelten Geschäftsmodell von versorgungsfremden Investoren Grenzen gesetzt werden. Mit dem erklärten Ziel, die bestehende gute vertragszahnärztliche Versorgung in Deutschland im Interesse der Versicherten auch künftig zu erhalten, hat der Gesetzgeber die richtige Antwort auf die zuletzt ausufernde Investorenaktivität formuliert.“ Die Regelung werde dazu beitragen, die nötige Anbietervielfalt in einem gut austarierten Versorgungssystem zu gewährleisten und die Versorgung der Patienten überall wohnortnah und flächendeckend sicherzustellen. Zugleich werde der bislang gänzlich ungebremste Zustrom von Fremdinvestoren und Private Equity-Fonds, die überwiegend von Renditeerwartungen getrieben seit einiger Zeit massiv in die heimische Versorgung drängten, durch die verabschiedete Vorgabe ordnungspolitisch ausgewogen und sinnvoll reguliert, so die Einschätzung des KZBV-Chefs. Die KZBV begrüße ebenso die weiteren konkreten Verbesserungen in der vertragszahnärztlichen Versorgung durch die **Abschaffung der Degression**, die Erhöhung der **ZE-Festzuschüsse** und die Einführung der **Mehrkostenregelung in der KFO**. *Quellen: KZBV-PM vom 14.03.2019; Quintessence News am 14.03.2019*

Anspruch auf ZE-Versorgung nach Arbeitsunfall

Das **Sozialgericht Karlsruhe** hat entschieden, dass nach einem Arbeitsunfall auch dann ein Anspruch auf Versorgung mit Zahnersatz durch eine Berufsgenossenschaft bestehen kann, wenn es bei den Zähnen eine Vorschädigung durch Parodontitis gab, diese aber in naher Zukunft nicht zu einem Verlust der Zähne geführt hätte (Az. S 15 U 3746/16).

Im zugrunde liegenden Fall erlitt die Klägerin bei Sortierarbeiten im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit in einem Postverteilungszentrum einen Arbeitsunfall mit Prellungen im Gesicht. Einige Wochen später entwickelten sich Entzündungen und starke Schmerzen in der Mundhöhle. Zwei Zähne mussten extrahiert werden. Die Klägerin beehrte von der zuständigen **Berufsgenossenschaft (BG)** die Versorgung mit einer Brücke. Dies lehnte die beklagte BG ab. Sie verwies darauf, dass bei der Klägerin eine fortgeschrittene Parodontitis bestehe. Zwei Zähne seien schon vor dem Arbeitsunfall als nicht erhaltungsfähig einzustufen gewesen. Die zum SG Karlsruhe erhobene Klage hatte nach Einholung eines mund-, kiefer- und gesichtschirurgischen Fachgutachtens Erfolg. *Quelle: ihk magazin*

Minister Spahn: Versicherungsbeiträge sind keine Sparanlagen

Die gesetzlichen Krankenkassen haben 2018 mit einem Einnahmenüberschuss von 2 Milliarden Euro im dritten Jahr in Folge ein positives Finanzergebnis erzielt. Dies teilte das **Bundesgesundheitsministerium (BMG)** am 7. März 2019 in einer Presseinformation mit. Einnahmen in Höhe von rund 241,4 Milliarden Euro standen Ausgaben von rund 239,4 Milliarden Euro

Gewerbliche Anzeige

DIE ZA – Zahnärzte für Zahnärzte

Factoring – Inkasso – GOZ – BEMA – Teilzahlungsangebote – Einwände – Abrechnungen
 Weitere Informationen unter die-za.de oder **0800 92 92 582**

Rücklagen viel zu hoch

gegenüber. Dabei verzeichneten alleine die Allgemeinen Ortskrankenkassen einen Überschuss von 1,1 Milliarden Euro, die Ersatzkassen von 561 Millionen Euro. Die Rücklagen der Kassen erreichten dadurch zum Jahreswechsel insgesamt einen Wert von rund 21 Milliarden Euro, was mehr als dem Vierfachen der gesetzlich vorgesehenen Mindestreserve entspricht. Zusammen mit dem Gesundheitsfonds (Finanzmittel von 9,7 Milliarden Euro) gibt es also in der GKV eine Liquiditätsreserve von fast 31 Milliarden Euro. **Bundesgesundheitsminister Jens Spahn** kommentierte die vorläufige Bilanz so: „Die Wirtschaft läuft gut, die Krankenkassen haben weiterhin hohe Überschüsse. Beitragsgelder sind aber keine Sparanlagen, sondern sie sind dafür da, die Versorgung besser zu machen. Das tun wir. Und Krankenkassen mit besonders hohen Reserven müssen ihre Rücklagen ab 2020 innerhalb von drei Jahren unter die gesetzliche Obergrenze von einer Monatsausgabe absenken. Dann haben die Beitragszahler auch etwas von der guten Finanzlage.“

Spahn: Beitragszahler müssen profitieren

Nach Berechnungen des BMG gab es 2018 nur „moderate Ausgabenzuwächse“. Die endgültigen Finanzergebnisse werden Mitte Juni vorliegen. Das Ministerium gab folgende vorläufige Zahlen für die einzelnen Leistungsbereiche bekannt (Auszug, Veränderungsrate je Versicherten gegenüber I. bis IV. Quartal des Vorjahres):

Ärztliche Behandlung:	plus 2,3 %
Zahnärztliche Behandlung (ohne ZE):	plus 1,9 %
Zahnersatz	plus 0,7 %
Arznei- und Verbandmittel:	plus 2,3 %
Krankenhausbehandlung:	plus 2,3 %
Krankengeld:	plus 5,8 %
Vorsorge und Reha:	plus 1,6 %
Früherkennung:	plus 3,4 %
Ausgaben für Leistungen insg.:	plus 3,1 %
Netto-Verwaltungskosten:	plus 4,2 %
Ausgaben insgesamt:	plus 3,1 %

340 Millionen mehr für zahnärztliche Behandlung

Der Anteil an den Gesamtausgaben für den Sektor **zahnärztliche Behandlungen** (inklusive Zahnersatz) beträgt wie im Vorjahr 6 Prozent. Nominal ergibt sich eine Steigerung gegenüber 2017 um insgesamt 340 Millionen Euro, davon für Zahnersatz plus 49 Millionen und für zahnärztliche Therapie ohne ZE plus 291 Millionen Euro. *Quelle: BMG-PM*

Praxismanagement

Studie: Arbeiterleben in Zahnarztpraxen

Untersuchung der Europa-Universität Flensburg

An der Umfrage, die im Zeitraum Juni bis September 2018 online erreichbar war, nahmen 489 in Zahnarztpraxen tätige Personen teil, davon 152 Praxisinhaber/innen, 159 Angestellte mit Führungsposition und 178 sonstige Angestellte. Ziel der Untersuchung war es, Bedingungen für Veränderungsbereitschaft über die verschiedenen Organisationsebenen zu finden. Berücksichtigt wurden dabei Arbeitsbedingungen, persönliche Ressourcen / Bedingungen, Arbeitsbeziehungen zu Führungskräften und im Team sowie Praxisbedingungen wie z.B. die Wahrnehmung von vergangenen und gegenwärtigen Veränderungen. Die Studienergebnisse zeigen, dass

- für Veränderungsbereitschaft insbesondere Neugier ein ausschlaggebender Faktor ist,
- hinsichtlich des Glaubens an die Wirksamkeit von Veränderungen für die Mitarbeiter/innen wichtig ist, dass die Praxisleitung ihre Interessen berücksichtigt, sie Gerechtigkeit wahrnehmen und vergangene Veränderungen als erfolgreich eingeschätzt werden,
- Führungsdefizite dazu beitragen, dass Veränderungsbedarf gesehen wird. Dort, wo transformational geführt wird, Mitarbeiter/innen ihre Führungskräfte als Vorbild sehen, die Praxisvision sowie Gruppenziele vermittelt werden, sich einbezogen fühlen und sich mit der Praxis identifizieren, wird nur marginaler Veränderungsbedarf gesehen. Insofern belegt auch diese Studie erneut, dass dieser Führungsstil auch in dieser Branche zu bevorzugen ist,
- selbst in Praxen, die führungstechnisch gut aufgestellt sind, der Umgang mit Fehlern noch optimierbar ist.

Vollständige Auswertung auf Anfrage

Praxisinhaber/innen und Angestellte mit Führungsfunktion sind gut beraten, wenn sie die Neugier ihres Personals erhalten und fördern, aktiv und fair führen sowie eine konstruktive Fehlerkultur installieren. Die vollständigen Studienergebnisse können bei Dr. Tabea Scheel (Tabea.Scheel@uni-flensburg.de) oder Dr. Susanne Woitzik (swoitzik@za-eg.de) angefordert werden. Die beiden Autorinnen stehen gerne auch für Fragen oder Anmerkungen zur Verfügung. *Quelle: Presseinformation*

Praxisfinanzen

Abzinsung von Verbindlichkeiten mit einem Zinssatz von 5,5 %

Verfassungsrechtliche Zweifel in Niedrigzinsphase

Das **Finanzgericht Hamburg** hat wegen verfassungsrechtlicher Zweifel vorläufigen Rechtsschutz gegen die Abzinsung von Verbindlichkeiten mit einem Zinssatz von 5,5 % gewährt (Az. 2 V 112/18). In einer anhaltenden Niedrigzinsphase sind die in den Steuergesetzen festgelegten typisierenden Zinssätze von 6 % bzw. von 5,5 % zunehmend in die Kritik geraten, weil sie durch ihre „realitätsferne Bemessung“ den Bezug zum langfristigen Marktzinsniveau verloren haben. Beim **Bundesverfassungsgericht** sind verschiedene Verfahren zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Zinssätze anhängig (Az. 2 BvR 2706/17 u. a.). Der **Bundesfinanzhof** hat mit zwei Beschlüssen (Az. IX B 21/18 und VIII B 15/18) bezogen auf § 233a AO Aussetzung der Vollziehung gewährt, wegen „schwerwiegender verfassungsrechtlicher Zweifel“ an der Zinshöhe von 6 %. Auch das **Bundesfinanzministerium** setzt deswegen seit Ende 2018 auf Antrag die Vollziehung von Zinsbescheiden für Verzinsungsräume ab dem 1. April 2012 aus. *Quelle: Redaktion Steuern & Recht der DATEV eG*